

Feuerwehrzweckverband Ellbachtal

Sitz Ellhofen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und der §§ 5, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl.S. 185) hat die Verbandsversammlung am 16.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sitzungsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme, eine Entschädigung (Sitzungsgeld) von je 35,- Euro . Damit sind auch sämtliche Reisekostenansprüche innerhalb des Verbandsgebiets abgegolten.

(2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro, sein Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Mit diesem Betrag sind jeweils alle Auslagen und Aufwendungen für Sitzungen und Dienstverrichtungen, einschließlich erforderlicher Reisekosten innerhalb des Verbandsgebiets, abgegolten.

§ 3

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten Personen nach §§ 1 und 2 neben der Entschädigung nach §§ 1 oder 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Lehensteinsfeld, den 16.04.2015


Steinbach
Verbandsvorsitzender